OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850767/12/Bm/AK

Datum:
Linz, 21. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der E R, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. E P, Dr. G H, LL.M., X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. Februar 2017, GZ: UR30-90-2016 Br/Es, mit dem über Ansuchen der A S die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden gastgewerblichen Betriebsanlage im Standort X, X, erteilt worden ist, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. August 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als im Spruchpunkt I./3. „Nebenbestimmungen“ Auflagepunkt 5. zu lauten hat:

„In sämtlichen Gasträumen, in der Küche und dem Lagerraum müssen die Fenster im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 02.00 Uhr geschlossen werden. In den Gasträumen müssen sämtliche Fensterbeschläge entfernt werden und die Fenster derart ausgeführt werden, dass ein Öffnen durch betriebsfremde Personen nicht möglich ist.“

Darüber hinausgehend wird den Beschwerdeeinwendungen keine Folge gegeben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Eingabe vom 14. September 2016 hat A S, X (in der Folge: Kw), unter Vorlage von Projektunterlagen um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden gastgewerblichen Betriebsanlage in X, X, angesucht.

Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde diesem Ansuchen Folge gegeben und die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens unter Vorschreibung von Auflagen im Grunde des § 81 GewO 1994 erteilt.

2. Gegen diesen Bescheid hat E R (in der Folge: Bf) innerhalb offener Frist durch ihre Rechtsvertretung Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, im gegenständlichen gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren sei der Antragswerberin eine Ausweitung der Öffnungszeiten von Donnerstag bis Samstag von 12.00 Uhr bis 02.00 Uhr und von Sonntag bis Mittwoch von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr genehmigt worden. Da ein derartiger Betrieb zu Belästigungen der Antragsgegnerin als Nachbarin im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO führe, sei vom anlagentechnischen Amtssachverständigen im Rahmen der Verhandlung die Auflage vorgeschlagen worden, dass die Fenster der Gasträume ab 22.00 Uhr zu schließen seien; auf diese Weise solle verhindert werden, dass Lärm aus dem Rauminneren an das Grundstück der Antragsgegnerin gelange.
Ebenso würden sämtliche Berechnungen des schalltechnischen Projektes und in weiterer Folge die - eine unzumutbare Belästigung angeblich ausschließenden - Feststellungen des medizinischen Sachverständigen auf der Annahme beruhen, dass die Fenster des Lokals „in den Nachtstunden nach 22.00 Uhr“ geschlossen seien.
Entgegen dieser Empfehlung laute jedoch Auflage 5.: „In sämtlichen Gasträumen, in der Küche und im Lagerraum müssen die Fenster im Nachtzeitraum von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr geschlossen werden. [...].“ Es handle sich hierbei offensichtlich insofern um eine unbeabsichtigte Formulierung, als entweder statt richtig „bis 02.00 Uhr“ „bis 22.00 Uhr“ geschrieben worden sei, oder die Behörde hinsichtlich dieser Auflage noch von den alten Betriebszeiten ausgegangen sei. Der Bescheid sei an dieser Stelle jedenfalls zu berichtigen. Für den Fall, dass die Auflage 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr dem Willen der Behörde entspreche, leide der Bescheid umso mehr an einer Rechtswidrigkeit, als die vom Sachverständigen festgestellte unzumutbare Belästigung der Nachbarn durch geöffnete Fenster nicht mit einer erforderlichen Auflage im Sinne des § 77 Abs. 1 GewO beseitigt worden sei.
Im Rahmen des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens habe der von der Behörde bestellte humanmedizinische Sachverständige zu beurteilen gehabt, ob vom eingereichten Projekt eine Gesundheitsgefährdung oder eine unzumutbare

Belästigung der Nachbarn ausgehe; diese Frage sei verneint worden. Der medizinische Sachverständige gehe dabei von den von der Antragstellerin beigebrachten schalltechnischen Berechnungen (Dipl.-Ing. L) aus.
Aus folgenden Gründen seien die Messungen und Berechnungen des eingereichten schalltechnischen Projektes jedoch unrichtig und die darauf aufbauenden Feststellungen des medizinischen Sachverständigen unzutreffend:
Das schalltechnische Projekt berücksichtige nicht die von Lieferfahrzeugen verursachten Lärmemissionen; da die Betriebsanlage der Antragswerberin nur über den Xweg erschlossen sei, würden sämtliche Lieferantenfahrzeuge zwingend am Grundstück der Antragsgegnerin vorbeifahren. Sie würden auf diese Weise Lärm, der im schalltechnischen Projekt berücksichtigt hätte werden müssen, verursachen. Diese Lärmquelle sei insofern von Relevanz, als Liefervorgänge meist in den frühen Morgenstunden stattfinden würden; auch wenn dieser Lärm nicht durch die verfahrensgegenständliche Ausweitung der Betriebszeiten verursacht werde, wäre dieser Umstand von der Behörde jedenfalls von Amts wegen aufzugreifen gewesen.
Gemäß 4.1.4. der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 - diese sei zur Erstellung des schalltechnischen Projektes Dipl.-Ing. L herangezogen worden - dürfen zur Ermittlung eines repräsentativen Beurteilungspegels und zur Beschreibung besonderer Geräuschsituationen (wie z.B. der ungünstigsten Stunde) nur beobachtete Messungen mit genauer Dokumentation des Geräuschverlaufes durchgeführt werden; so könne die Wiederholbarkeit bzw. Vergleichbarkeit von Messergebnissen sichergestellt werden.
Im schalltechnischen Projekt sei dieser Vorgang nicht dokumentiert; es sei davon auszugehen, dass dies nicht durchgeführt worden sei. Zwar seien auf Seite 25 des schalltechnischen Projektes die Einzahlenwerte für den Abendzeitraum und die ungünstigste Nachtstunde für den Beurteilungspegel spezifischer Schallemissionen angegeben, doch würden die in Punkt 4.2.4. der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 geforderten Spitzenpegel zur Gänze fehlen. Die gemäß Punkt 4.2.6. der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 zur Messung der spezifischen Schallemissionen erforderlichen Pegel $L_{A,eq}$, $L_{A,95}$ und $L_{A,1}$ seien nicht ermittelt worden; das heißt, dass die gesamte Messung nicht - wie gefordert - normgemäß nach ÖNORM S 5004 abgewickelt und dokumentiert worden sei. Ebenso fehle das Protokoll nach ÖNORM S 5004. Hinsichtlich der für die Immissionsprognose im schalltechnischen Projekt herangezogenen Immissionspunkte würden die Höhenunterschiede am Objekt der Bf und den einzelnen spezifischen Schallemissionen nicht berücksichtigt werden; dies führe zu unrichtigen Messergebnissen.
Schließlich sei bei den Ausbreitungsberechnungen im schalltechnischen Projekt nicht ersichtlich, welche Quellen als Punktquellen, welche als Flächenquellen und welche als Linienquellen eingesetzt worden seien. Es sei nicht nachvollziehbar, welche Werte wie entstanden seien; weiters sei nicht nachvollziehbar, welchen Beitrag die einzelnen Quellen an den für den Immissionspunkt berechneten Ergebnissen haben würden. In Anbetracht dieser Ausführungen sei davon auszugehen, dass das schalltechnische Projekt des Dipl.-Ing. L entgegen den

Feststellungen im Genehmigungsbescheid nicht dem Stand der Technik entspreche sowie Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit nicht gegeben seien. Da sowohl die Stellungnahme des anlagentechnischen als auch jene des medizinischen Sachverständigen von einem schlüssigen und unzumutbare Belästigungen sowie Gefährdungen ausschließenden Projekt ausgehen würde und sich der bekämpfte Bescheid wesentlich auf jenen fremden Sachverstand stütze, liege Rechtswidrigkeit vor.
Die Antragstellerin würde sich seit jeher nicht an die genehmigten Betriebszeiten halten, so habe sie konsenslos eine Musikanlage betrieben, konsenslos Feuerwerke abgebrannt und halte das im Grünland positionierte Gastlokal nach ihrem Belieben offen. Der nunmehrige Antrag gehe auf den Umstand zurück, dass die Antragsgegnerin zuvor erstmals mit Anzeigen gegen diesen rechtswidrigen Zustand vorgegangen sei; durch Ausweitung der Betriebszeiten solle die bisherige Praxis legalisiert werden. Aufgrund der bisher schon faktisch ausgeübten Ausweitung der Betriebszeiten auf Wochenende bis 02.00 Uhr und unter der Woche bis teilweise 00.00 Uhr leide die Bf an zahlreichen Beschwerden, die im gegenständlichen Verfahren zwingend zu beachten seien; nicht zuletzt an diesen Beschwerden zeige sich die von der Betriebsanlage ausgehende Gesundheitsgefährdung und jedenfalls auch die Unzumutbarkeit der akustischen Belästigungen. Der erstinstanzliche Bescheid verletze die Nachbarin als Bf sohin in ihren subjektiven Rechten, nicht entgegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung mit gesundheitsgefährdenden und jedenfalls unzumutbaren Lärmimmissionen konfrontiert zu werden.

Es werden sohin die Anträge gestellt,
- eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und zu dieser die Bf als Partei sowie Dipl.-Ing. F K als Privatsachverständigen zu laden
- den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zurückzuverweisen; in eventu
- den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Ausweitung der Betriebszeiten abgewiesen wird, jedenfalls aber
- die Auflage 5. dahingehend abzuändern, dass es heißt: „In sämtlichen Gasträumen, in der Küche und dem Lagerraum müssen die Fenster im Nachtzeitraum von 20.00 Uhr bis 02.00 Uhr geschlossen werden. Insbesondere in den Gasträumen müssen daher sämtliche Fensterbeschläge entfernt werden, damit ausschließlich nur die Betreiber die Fenster öffnen können.“

Der Beschwerde wurde ein Lärmgutachten des Herrn Dir. Dipl.-Ing. F K vom 2. März 2017 mit der Bezeichnung „S 2017 020“ beigelegt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde zu GZ: UR30-90-2016 und Einholung eines lärmtechnischen Gutachtens. Weiters wurde vom LVwG Oö. eine mündliche Verhandlung für 31. August 2017 anberaumt und an diesem Tage unter Beiziehung von Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Lärmtechnik und Medizin durchgeführt. An der Verhandlung haben die Bf und ihr Rechtsvertreter sowie die (Rechts-)Vertreter der Kw teilgenommen.
Die von der Bf beantragte Ladung des Privatsachverständigen Dir. Dipl.-Ing. F K war nicht vorzunehmen, da dem LVwG Oö. Amtssachverständige aus dem Bereich Lärmtechnik zur Verfügung stehen. Der Bf war es unbenommen, Dir. Dipl.-Ing. F K beizuziehen.

4.1. Verfahrensgang und Sachverhalt:

4.1.1. Mit Eingabe vom 14. September 2016 hat A S um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden gastgewerblichen Betriebsanlage im Standort X, X, unter Vorlage von Projektunterlagen angesucht. Diese Projektunterlagen enthalten neben einer allgemeinen Betriebsbeschreibung und der erforderlichen Planunterlage technische Beschreibungen der Lüftungsanlage, der Fertigkühlzelle, der Schankanlage, des Kühlaggregates sowie ein schalltechnisches Projekt des X e.U. vom 1. Juli 2016, GZ: X.

Nach den Projektunterlagen umfassen die beantragten Änderungen eine Änderung der Betriebszeiten auf nunmehr von Donnerstag bis Samstag von 12.00 Uhr bis 02.00 Uhr in den Gasträumen und von Sonntag bis Mittwoch von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie im Gastgarten von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr, die Errichtung eines Flugdaches, die Errichtung von Abstellflächen für Kundenfahrzeuge, Änderungen im Zusammenhang mit der Raumnutzung im Erdgeschoß und im Dachgeschoß und die Errichtung eines Technikraumes.

Über dieses Ansuchen wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und im Zuge dessen eine mündliche Verhandlung abgehalten, der ein anlagentechnischer Amtssachverständiger beigezogen wurde. Von diesem anlagentechnischen Amtssachverständigen wurde sowohl eine gewerbetechnische als auch eine lärmtechnische Beurteilung vorgenommen. In diesem Gutachten hat sich der Amtssachverständige mit den Einwendungen der Nachbarin auseinandergesetzt und ausführlich dargelegt, dass das vorgelegte schalltechnische Projekt schlüssig und nachvollziehbar ist. Vom Amtssachverständigen wurde darauf hingewiesen, dass sämtliche, durch die beantragte Änderung in Betracht kommenden Schallemissionsquellen im schalltechnischen Projekt berücksichtigt wurden. Es handelt sich dabei um Emissionen betreffend Haustechnik, Parkflächen, Zu- und Abfahrten, Gästeverhalten am Parkplatz und vor der gastgewerblichen Betriebsanlage (Raucher im Freien); zudem fanden die zu erwartenden Spitzenpegel Berücksichtigung.

Aufbauend auf diesem Gutachten wurde von der belangten Behörde ein Gutachten aus dem Fachbereich Medizin eingeholt.
In diesem Gutachten wird vom Amtssachverständigen für Medizin Folgendes ausgeführt:

„Gegenstand

Aus den vorliegenden Aktenunterlagen ergibt sich, dass mit Ansuchen vom 14.09.2016 (modifiziert mit Schriftsatz vom 18.11.2016) bei der BH Urfahr-Umgebung die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage (X) am Standort X, X, durch die Erweiterung der Betriebszeiten, Ausweitung der Verabreichungsplätze, Lagerraum und Obergeschoß beantragt wurde.

Auftrag

Zur umweltmedizinischen Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens hinsichtlich immissionsseitiger Belastungen durch Lärm bei den nächstgelegenen Anrainern erfolgte der gewerbebehördliche Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zur Erstellung eines aä. Gutachtens unter Einbeziehung des schalltechnischen Projektes der Firma X vom 01.07.2016.

Befund

Das X befindet sich im Gemeindegebiet X, X, auf den Grundstücken der Nr. X und X, EZ X im Geltungsbereich der KG (X) X.
Die Gastgewerbe-Betriebsanlage befindet sich in einem ländlichen Gebiet, wobei das nächste Wohnhaus ca. 80 m vom Parkplatz der Gastgewerbe-Betriebsanlage entfernt liegt. Das neben dem Gasthaus gelegene landwirtschaftliche Anwesen wird von den Lokalbesitzern bewohnt.
Angaben aus dem schalltechnischen Projekt (‚X', 01. Juli 2016, X) - aus der Zusammenfassung (S.29-31):
Aufgabe des gegenständlichen schalltechnischen Projektes war, die zu erwartenden Schallemissionen ausgehend vom Betrieb des X in X in der geplanten, erweiterten Öffnungszeit darzustellen und die daraus resultierenden immissionsseitigen Belastungen durch Lärm zu berechnen und zu beurteilen. Der Gastgarten soll zukünftig von Montag bis Sonntag von 12:00 bis 22:00 Uhr (derzeit bis 21:00 Uhr) und der Gastraum von 12:00 bis 02:00 Uhr (derzeit bis 22:00 Uhr) den Gästen zur Einnahme von Getränken und kalten bzw. warmen Speisen zur Verfügung stehen. Aufgrund der nach einschlägigen Normen und Richtlinien durchgeführten Berechnungen zeigt sich zusammenfassend folgendes Bild:

- Schalltechnische Istsituation
  (ortsübliche Schallimmission repräsentativer Quellen $L_{r,o}$)

Die Schall-Istsituation wurde an der Grundstücksgrenze der nächsten Wohnliegenschaft mit der Gst.-Nr. X messtechnisch ermittelt.
Die Schall-Istsituation aufgeschlüsselt nach Beurteilungszeiträumen innerhalb der beabsichtigten, erweiterten Öffnungszeit des Gastgartens und des Gastraumes zeigt sich wie folgt:

Abendzeitraum (19:00 Uhr bis 22:00 Uhr) = 40,5 dB (A)
Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 02:00 Uhr) = 34,8 dB (A) [x]
ruhigste Nachtstunde (01:00 Uhr bis 02:00 Uhr) = 30,9 dB (A) [x]
[x] innerhalb der Öffnungszeit des Lokals (kein Gastgartenbetrieb)

- Prognostizierte Schallimmission
  (Beurteilungspegel spezifischer Schallimmission $L_{r,spez}$)

Der Beurteilungspegel der spezifischer Schallimmision ausgehend vom Betrieb des X als Zusatzbelastung beträgt unter Berücksichtigung eines generellen Anpassungswertes von + 5 dB:
bei der nächstgelegenen Wohnliegenschaft der Gst. Nr. X (IP1):
im Abendzeitraum $L_{r,spez}$ = 36,6 dB (A)
in der ungünstigsten Nachtstunde $L_{r,spez}$ = 30,2 dB (A)

- Beurteilung der betriebsspezifischen Schallimmission

Die maximale Pegelanhebung der örtlichen Ist-Situationsverhältnisse liegt beim nächstgelegenen Anrainer (Wohnhaus X auf Grundstück Nr. X) im Abendzeitraum bei gerundet 1 dB.
In der ruhigsten Nachstunde liegt die maximale Pegelanhebung der örtlichen Ist-Situationsverhältnisse bei ≤ 3 dB und um 9 dB unter dem Planungsrichtwert von 40 dB für ländliches Wohngebiet gemäß ÖNORM S 5021.
Unter Zugrundlegung der nach einschlägigen Normen und Richtlinien durchgeführten Berechnungen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass bei bestimmungsgemäßen Betrieb des X in den geplanten, erweiterten Öffnungszeiten des Gastgartens (bis 22:00 Uhr) und des Gastraumes (bis 02:00 Uhr) keine über das zumutbare Maß hinausgehende Veränderungen der ortsüblichen Schallimmissionen zu erwarten sind.

Planungstechnischer Grundsatz (PTG): Das Projekt führt auf Seite 26 aus, dass der PTG nicht eingehalten ist, weshalb eine individuelle (=fallbezogene) Beurteilung erforderlich ist. Dauergeräusche: (hier sind Geräusche aus haustechnischen Anlagen, z.B. Kühl-, Klima,-Heizanlagen etc.) zu untersuchen, die dauernd in Betrieb sein können. Das Projekt zeigt (Seite 28), dass diese erheblich unter dem niedrigsten gemessenen Basispegel (Nachtstunde von 01:00 bis 02:00 Uhr) von rund 27 dB(A) liegen.

ORTSBEFUND:

In der ersten kommissionellen Verhandlung am 10.11.2016 wurde ein Ortaugenschein durchgeführt, um einen Eindruck über die Umgebungssituation gewinnen zu können, wobei sich folgender persönlicher Höreindruck ergab:
Die Umgebungsgeräuschkulisse war geprägt durch Naturgeräusche (Vogelzwitschern, Wind, etc.), außerdem durch vereinzelte KFZ-Vorbeifahrten beim Lokal und der in weiterer Entfernung liegenden Xstraße.
Die nächstgelegenen Nachbaranwesen liegen im weiteren Straßenverlauf des Xweges.

GUTACHTEN

Gesundheitsgefährdung - Belästigung

Um den gesetzlichen Vorgaben zu folgen, ist die Beurteilung auf den gesunden normal empfindenden Menschen und das Kind abzustellen und wird in den folgenden Beurteilungen berücksichtigt.
In den ‚Empfehlungen für die Verwendung medizinischer Begriffe im Rahmen umwelthygienischer Beurteilungsverfahren' veröffentlicht (von M. Haider et. al) in den Mitteilungen der österr. Sanitätsverwaltung 85. Jhg. (1984) H. 12, werden die Begriffe ‚Gesundheitsgefährdung und Belästigung' wie folgt definiert:

Gesundheitsgefährdung
Als Gesundheitsgefährdung gilt eine Einwirkung (Immission), durch die nach den Erfahrungen der med. Wissenschaft die Möglichkeit besteht, dass Krankheitszustände, Organschäden oder unerwünschte organische oder funktionelle Veränderungen, die die situationsgemäße Variationsbreite von Körper- oder Organformen bzw. -funktionen signifikant überschreiten, entweder bei der Allgemeinbevölkerung oder auch nur bei bestimmten Bevölkerungsgruppen bzw. auch Einzelpersonen eintreten können. Die Gesundheitsgefährdung ist also die Erwartbarkeit eines Gesundheitsschadens oder eines hohen Gesundheitsrisikos, die mit den Mitteln der wissenschaftlichen Prognose zu belegen ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Belästigung, Störung des Wohlbefindens, Beeinträchtigung des Wohlbefindens
Hier handelt es sich weitgehend um subjektive Wahrnehmungsqualitäten. Jede Immission - vorausgesetzt, dass sie überhaupt wahrgenommen wird, d.h., dass sie die Wahrnehmungsschwelle überschreitet - kann vom gesunden normal empfindenden Menschen im konkreten Fall als Belästigung empfunden werden und damit eine Störung des Wohlbefindens bewirken.
Das Empfinden einer Belästigung ist inter- und intraindividuell sehr unterschiedlich. Die Wahrnehmung einer Immission an sich stellt noch keine Belästigung dar. Zum Belästigungserleben kommt es insbesondere, wenn die Immission emotional negativ bewertet wird. Einzuschließen in diese Kategorie wären auch Störungen bestimmter höherer Funktionen und Leistungen - wie etwa der geistigen Arbeit, der Lern- und Konzentrationsfähigkeit, der Sprachkommunikation, etc.
Es sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass solche Funktions- und Leistungsstörungen über einen längeren Zeitraum hinweg sehr wohl zu einer Gesundheitsgefährdung werden können. Da es offenbar weder möglich noch wünschenswert ist, Maßnahmen gegen jedwede geringste subjektiv empfundene Störung zu ergreifen, muss eine Unterscheidung zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belästigung getroffen werden.
Unzumutbar[1] ist eine Belästigung, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann, oder über ein ortsübliches Ausmaß hinausgeht, wobei in diesem Fall auch die der Widmung von Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Planungstechnischer Grundsatz
Die Forderung nach einer einheitlichen Beurteilung für unterschiedliche Lärmarten und nach der Möglichkeit der Beurteilung der Gesamtbelastung durch verschiedene Lärmarten,

[1] Anmerkung: Grundsätzlich wird festgestellt, dass es sich bei der Zumutbarkeit / Unzumutbarkeit im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung oberstgerichtlicher Entscheidungen um behördliche Feststellungen nach Beweiswürdigung handelt und nicht um medizinische Begriffe handelt. Um die Obergänge Belästigung - erhebliche Belästigung - griffig darzustellen spricht der zitierte Autor von ‚Unzumutbarkeit', hier jedoch nicht die rechtliche Würdigung der Behörde vorwegnehmend.

machte es erforderlich, die Beurteilung vorrangig auf Basis von Beurteilungspegeln vorzunehmen. Auf diese Weise kann nach den derzeitigen Kenntnissen der Lärmwirkungsforschung jedenfalls überprüft werden, ob eine Schallimmission die Grenze zur Gesundheitsgefährdung bei langjähriger Einwirkung überschreitet.
Bei einem entsprechend strengen Beurteilungsmaßstab ist es aber auch möglich auf der Basis von Beurteilungspegeln ein Irrelevanzkriterium (= Planungstechnischer Grundsatz, PTG) zu definieren, bei dessen Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass die zu beurteilende Schallimmission zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmission hinausgehenden Veränderung derselben führt. Damit kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Veränderung wahrnehmbar ist, sie kann aber im Rahmen der jederzeit erwartbaren Variabilität von Umweltbedingungen als für die Betroffenen akzeptabel angesehen werden. Dies auch deshalb weil bei der Prüfung des Irrelevanzkriteriums auch die widmungs- und vorbelastungsabhängige Erwartungshaltung der Betroffenen berücksichtigt wird.
Bei Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes ist somit davon auszugehen, dass erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen nicht gegeben sind. Die Nicht-Einhaltung bedeutet keinesfalls von Vorherein, dass es zu nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen kommt, vielmehr ist es erforderlich, die konkret erhobenen Immissionen einer Einzelfallbeurteilung (‚individuelle Beurteilung') anhand wirkungsbezogener Kriterien zu unterziehen.

Schallimmissionen / Lärm
Wirkung und Beurteilung Lärm - Angaben zu wirkungsbezogenen Schallpegeln:
Bei der Beurteilung von Lärm ist allgemein zwischen direkten und indirekten Auswirkungen von Lärmimmissionen auf den Menschen zu unterscheiden.
Direkte Wirkungen (sog. aurale Wirkungen) spielen aufgrund der dafür erforderlichen Höhe der Schallpegel im Umweltbereich nur in Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Fertigungsbetrieben) eine Rolle. Sie behandeln Hörstörungen, die durch Schäden direkt am Hörorgan verursacht werden. Diese treten ab einer Größenordnung von ca. 85 dB als Beurteilungspegel (entsprechend einer Dauerbelastung, z.B. bei Schallexpositionen an Arbeitsplätzen über lange Zeiträume (Jahre) oder deutliche höher gelegene einzelne Schalleinwirkungen (z.B. bei Knalltraumen) auf.
Indirekte Wirkungen (sog. extraaurale Wirkungen) sind solche, bei denen nicht das Hörorgan selbst geschädigt wird, sondern über die Geräuschwahrnehmung und deren bewusste und unbewusste Verarbeitung im Organismus unterschiedliche Reaktionen ausgelöst werden. Diese Reaktionen stehen in engem Zusammenhang mit der entwicklungsgeschichtlichen Funktion des Hörsinnes als Informations- u. Warnorgan.
Über Verarbeitung einer Geräuschwahrnehmung im Gehirn und damit verbundenen vegetativen Reaktionen kann es u.a. zu Veränderungen des Wachheitsgrades, zu Stressreaktionen, Belästigungsreaktionen, Änderung der Durchblutung bestimmter Organsysteme u.a. kommen. In diesem Zusammenhang werden hohe Dauerlärmeinwirkungen auch als Kofaktor für die Entstehung von Herz-Kreislauferkrankungen - entsprechende Disposition vorausgesetzt - diskutiert.
In der Beurteilung von Schallimmissionen und seinen Auswirkungen sind die Veränderungen einer bestehenden Lärmsituation als auch die tatsächlich erhobenen Lärmpegel zu berücksichtigen. Zu beachten sind hierbei auch allenfalls auftretende besondere Geräuschcharakteristika (z.B. gesonderte Wahrnehmbarkeit von Geräuschen mit tonalen Anteilen, Klopfen, Zischen o.ä.)

Beurteilungswerte[2] (Tagzeit, außen)

$L_{A,eq}$ = 55 dB	Belästigung durch gestörte Kommunikation
$L_{A,eq}$ = 60 dB	unter Laborbedingungen akute physiologische Reaktionen beobachtbar, im Alltag treten vegetative Reaktionen bereits bei niedrigeren Pegeln auf, wobei zu bemerken ist, dass sich eine Vielzahl von Untersuchungen auf Dauerlärmexpositionen, insbesondere auf Untersuchungen aus dem Straßenverkehr (womit üblicherweise eine dauernde längere Exposition über Stunden gegeben ist) beziehen. Unter diesen Bedingungen ergeben sich auch Hinweise auf ein statistisch ansteigendes Herzinfarktrisiko.
$L_{A,eq}$ = 55 dB	deutliche Belästigungsreaktionen bei 5-10% der Bevölkerung, nach WHO 1999 Community Noise Guidelines $L_{A,eq}$ = 55 dB ‚few seriously annoyed' (einige ernsthaft gestört) $L_{A,eq}$ = 50 dB ‚moderately annoyed'

Die o.a. angeführten Werte beschreiben vorwiegend Aspekte pegelabhängiger Belästigungsreaktionen durch Schallimmissionen, der Übergang zu Gesundheitsgefährdungen wird in der ÖAL-Richtlinie Nr.3 Blatt 1 mit Werten von $L_{A,eq}$ > 65 dB (Tag), > 60 dB (Abend), > 55 dB (Nacht) definiert.
Für die Abendzeit existieren außer den o.a. angegebenen Werten zur Gesundheitsgefährdung keine unmittelbar wirkungsbezogenen Beurteilungswerte. Es gibt jedoch in der ÖNORM S 5021 Planungswerte, die definitionsgemäß primär auf die Vermeidung von Belästigungsreaktionen in Planungsfällen abzielen. Auch wenn sie nicht unmittelbar ein Instrument der umweltmedizinischen wirkungsbezogenen Beurteilung sind, so bieten sie insbesondere dann, wenn die Planungswerte durch spezifische Immissionen eingehalten sind, eine wertvolle Orientierung. Deshalb werden sie im ff. angegeben:

ÖNORM S 5021:2010[3]

Planungsrichtwerte für die Immission (Tabelle 1 aus 5.2, Planungsrichtwerte für den Basispegel aus 5.2.2)

	Gebiet		Beurteilungspegel in dB			$L_{r,den}$ in dB
			Tag	Abend	Nacht	
Kategorie 1	Bauland	Ruhegebiet, Kurgebiet	45	40	35	45
Kategorie 2		Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40	50
Kategorie 3		städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- u. forstwirtschaftlicher Betrieben mit Wohnungen	55	50	45	55
Kategorie 4		Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltungsgebäude ohne wesentlich störender Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser) Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	55	50	60
Kategorie 5		Gebiet für Betriebe mit gewerblicher und industrieller Gütererzeugungs-u. Dienstleistungsstätten	65	60	55	65

Kategorie 6		Gebiet mit besonders großer Schallemission (z.B. Industriegebiete)				
Kategorie 1	Grünland	Kurbezirk	45	40	35	45
Kategorie 2		Parkanlagen, Naherholungsgebiet	50	45	40	50
Für Industriegebiete besteht kein Ruheanspruch, daher sind auch keine Richtwerte festgelegt						
Der für die jeweilige Widmungskategorie und Bezugszeit anzuwendende Planungsrichtwert für den Widmungsbasispegel ist der um 10 dB verminderte zulässige Beurteilungspegel. A-bewertete Schalldruckpegel von Dauergeräuschen dürfen den jeweiligen Richtwert für die Widmungsbasispegel nicht überschreiten.						

Bezugszeiten
Tagzeit 06:00 bis 19:00 Uhr
Abendzeit 19:00 bis 22:00 Uhr
Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr

Schallimmissionen werden auch dann mit zunehmendem Maß als belästigend erlebt werden, je deutlicher eine bestehende Umgebungssituation (entweder durch maßgebliche Erhöhungen von Schallpegeln oder durch hervorstechende Charakteristika) verändert wird. Zur allgemeinen Veranschaulichung von Pegelwerten ist festzustellen: Zwei gleichartige Geräusche können unter Laborbedingungen ab einer Pegeldifferenz von rd. 3 dB als unterschiedlich laut wahrgenommen werden. Die dB-Skala folgt mathematisch logarithmischen Gesetzmäßigkeiten. Vom menschlichen Ohr werden Veränderungen von +/-10 dB als Verdoppelung bzw. als Halbierung des ursprünglichen Lautstärke wahrgenommen.

Für Dauergeräusche (z.B. aus haustechnischen Anlagen wie Klima-, Heiz-, Kühl-, Lüftungsanlagen etc.) besteht die allgemeine umweltmedizinische Forderung, dass die daraus resultierenden Immissionen im Bereich des Basispegels liegen.

Schlaf
Um die wohl gravierendste Störung durch Lärm zu berücksichtigen wird von der WHO zur Sicherung eines ruhigen und erholsamen Schlafes ein Wert von weniger als 35 dB, zuletzt 30 dB am Ohr des/der Schlafenden (d.h. im Rauminneren, Dauerschall) angegeben. Diese letztere Immissionsvorgabe definiert einen Bereich, in dem Schlafen gesichert möglich ist, d.h. nicht wie bei anderen Grenzwertkonzepten einen Bereich, in dem bereits im Grenzwertkonzept eine gesellschaftspolitisch akzeptierte In-Kauf-Nahme bestimmter Störwirkungen verankert ist.

---

[2] ÖAL-Richtlinie 6/18, Die Wirkungen des Lärms auf den Menschen - Beurteilungshilfen für den Arzt

[3] ÖNORM S 5021, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung, Ausgabe:2010-04-01

Nach der Night Noise Guideline der WHO[4] können ab einem Pegelwert von 40 dB bis 55 dB (Durchschnittslärmbelastung in der Nacht, außen) im Verhalten der Lärmexponierten Anpassungsreaktionen beobachtet werden, ab 55 dB nehmen diese Erfordernisse zu und erlangen Zusehens gesundheitlich nachteiligen Charakter.
Zu Lärmspitzen haben Untersuchungen gezeigt, dass sich auch im ungestörten Schlaf relativ häufig Wachphasen diagnostizierbar sind, die allerdings am Morgen nicht erinnerlich sind. Dies ist erst dann der Fall, wenn, sie mindestens 3 - 4 Minuten dauern. Es hat sich gezeigt, dass durch Maximalpegel bis zu 65 dB, ausgelöste Wachphasen in der Regel nach 1,5 Minuten beendet sind, damit kaum erinnerlich sind und denen keine nachteiligen gesundheitlichen Effekte zugeschrieben werden. (Basner et al. 2004[5]). Nach Untersuchungen von Griefahn liegen diese Werte geringfügig höher.
Für die Beurteilung sind von den prognostizierten Pegeln im Freien, auch bei geöffneten oder gekippten Fenstern Werte in der Größenordnung von 7-15 dB in Abzug zu bringen, sodass die Werte sowohl für Dauerschallpegel als auch für Spitzenpegel, ab denen Beeinträchtigungen des Schlafens abzuleiten wären, deutlich unterschritten werden.

Zusammenfassende umweltmedizinische Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens:
In der Beurteilung sind folgende Prüfkriterien anzuwenden:

- Werden Werte der Gesundheitsgefährdung erreicht oder überschritten?
    - Werte der Gesundheitsgefährdung werden weder zur Abend-, noch zur Nachtzeit erreicht oder überschritten.
- Wie verändert sich die IST-Situation durch das Vorhaben?
    - Lt. Schalltechnischem Projekt liegt die maximale Pegelanhebung der örtlichen Ist-Situationsverhältnisse beim nächstgelegenen Anrainer (Wohnhaus X) im Abendzeitraum bei gerundet 1 dB. In der ruhigsten Nachtstunde liegt die maximale Pegelanhebung der östlichen Ist-Situation bei < 3 dB und 9 dB unter dem Planungswert von 40 dB für ländliches Wohngeiet gemäß ÖNORM S 5021.
      Für die ruhigste Nachtstunde ergibt sich somit als Beurteilungsbasis ein Immissionspegel von rd. 34 dB (außen). Eine Veränderung um ≤ 3 dB ist eine Größenordnung, die keine maßgebliche Veränderung einer bestehenden Umgebungsgeräuschkulisse darstellt.
- Wie verhalten sich die spezifischen (betriebskausalen) Immissionen in Relation zu wirkungsbezogenen Beurteilungswerten?
    - Wirkungsbezogene Werte werden unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen jedenfalls eingehalten. Eine individuelle Wahrnehmbarkeit einzelner Ereignisse ist nicht gänzlich auszuschließen. Zur Nachtzeit sind Schlafqualitätskriterien besonders zu beachten: Nach der WHO wird als Schlafqualitätskriterium ein Immissionspegel von 30 dB (Dauerschallpegel) im Rauminneren empfohlen. Dieser Wert wird bei einem Außenpegel von rd. 34 dB (Gesamtschallimmission außen) auch unter Berücksichtigung eines vollständig geöffneten Fensters jedenfalls eingehalten. Schlafstörungen, die wohl gravierendste Störung durch Schallimmissionen, sind bei den zugrunde liegenden Immissionspegeln nicht zu erwarten.

———————————————

[4] Night Noise Guideline für Europe, WHO, 2009

[5] Leben mit Lärm, Springerverlag, 2006

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen i.S. erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Aufgrund dieser Ermittlungsergebnisse wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 16. Februar 2017 dem Antrag der Kw stattgegeben und die gewerbebehördliche Genehmigung für die beantragten Änderungen unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

4.1.2. Aufgrund des Beschwerdevorbringens wurde vom LVwG Oö. vor Abhaltung der mündlichen Verhandlung unter Vorgabe von Beweisthemen ein ergänzendes Gutachten aus dem Fachbereich Lärmtechnik eingeholt; dieses Gutachten wurde den Parteien vor Abhaltung der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

4.1.3. Der Amtssachverständige für Lärmtechnik kommt im Gutachten vom 29. Juni 2017, GZ: US-2017-248687/2-Sh/Ki, zu folgenden Ergebnissen:

„Den übermittelten Unterlagen ist zu entnehmen, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. Februar 2017, UR30-90-2016 Br/Es, der Frau A S die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden gastgewerblichen Betriebsanlage im Standort X, X, durch Umbau des bestehenden Gastronomiebetriebes, die Errichtung eines Flugdaches, die Schaffung von Abstellflächen für Kundenfahrzeuge, Büffet- bzw. Aufenthaltsraum, Technikraum sowie für die Ausweitung der Betriebszelten in den Gasträumen auf nunmehr von Donnerstag bis Samstag 12.00 Uhr bis 02.00 Uhr und Sonntag bis Mittwoch von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie für den Gastgarten von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr erteilt wurde. Die Anlieferungen bleiben von der Änderung unberührt.

Gegen diesen Genehmigungsbescheid hat die Nachbarin E R, X, X, Beschwerde erhoben und darin Einwendungen wegen befürchteter Lärmbelästigungen vorgebracht. Diese Einwendungen beziehen sich im Wesentlichen auf das von der Konsenswerberin vorgelegte, nach Ansicht der Beschwerdeführerin mangelhafte, lärmtechnische Projekt L e.U. vom 1. Juli 2016.

Die Projektsunterlagen, die Verhandlungsschriften und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung sowie das Beschwerdevorbringen von Frau E R wurden mit dem Ersuchen übermittelt, zu den gestellten Beweisfragen ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Dem Ersuchen wird wie folgt nachgekommen:

Ermittlung der Lärm-Ist-Situation:
Nach dem schalltechnischen Projekt der X vom 1. Juli 2016 wurde an der Grundgrenze zur Parz.Nr. X (= MP1) eine messtechnische Bestandsaufnahme im Abend- und Nachtzeitraum durchgeführt. Die Messungen erfolgten durchgehend von Freitag den 24. Juni 2016, 19:00 Uhr, bis Samstag den 25. Juni 2016, 02:00 Uhr. Die Messergebnisse sind auf Seite 9 des Schallprojektes getrennt für jeden einstündigen Messintervall mit den Werten $L_{A,eq}$, $L_{A,95}$ und $L_{A,1}$ dargestellt. Im Anhang befinden sich die jeweils zugehörigen Pegelschriebe.

Die örtliche Lärmsituation wurde zum Zeitpunkt der Messungen verbal (subjektiv) beschrieben.

Von der Beschwerdeführerin wurde ein Lärmgutachten von Dir. Dipl.-Ing- F K mit Datum 2. März 2017 vorgelegt, der in einigen Punkten wesentliche Abweichungen feststellte. Dieses Gutachten ist auch Teil der Bescheidbeschwerde. Es wird nachfolgend auf die diesbezüglichen Vorbringen punktuell eingegangen.

- Zu 2.2 der Bescheidbeschwerde: Entgegen den Feststellungen von Dir. Dipl.-Ing- F K wird bei einer messtechnischen Untersuchung der ortsüblichen Schallimmission nicht der $L_{r,spez}$ (dies ist der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission = die durch ein Vorhaben bedingte Schallimmission) sondern der $L_{r,o}$ (= Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission) ermittelt. Es betrifft damit nicht 4.2.4 der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 sondern 4.1.4 bzw. 4.2.3. Es ist im Sinne des Punktes 4.2.3 richtig, dass bei Dauermessungen nur beobachtete Messungen durchgeführt werden dürfen. Zudem bedarf es einer genauen Dokumentation des Geräuschverlaufes.
  Die Dokumentation des Geräuschverlaufes ist durch den Pegelschrieb in ausreichender Form erfolgt. Und in welcher Form auch immer eine Beobachtung der Messung erfolgt ist (persönlich anwesend oder Tonbandaufzeichnung), es ist im Schallprojekt eine ausreichende und nachvollziehbare Beschreibung der die örtlichen Verhältnisse prägenden Geschehnisse in der Umgebung enthalten. Insbesondere der späte Nachtzeitraum lässt allein aus dem Pegelschrieb keine besonderen Aktivitäten oder Vorkommnisse erkennen. Aus schalltechnischer Sicht ist hier somit kein Mangel zu sehen.

- Zu 2.3: Auf Seite 21 des Schallprojekts sind in der Tabelle 4.2 die kennzeichnenden Spitzenpegel des Vorhabens angegeben. Der angegebene Spitzenpegel gilt für den Abend- und Nachtzeitraum gleichermaßen, da er durch bestimmte Aktivitäten und Tätigkeiten (im gegenständlichen Fall lauter Gästelärm im Freien und Einzelereignisse bei Parkvorgängen) bestimmt ist. Es ist also die Behauptung unrichtig, das die kennzeichnenden Spitzenpegel nicht angegeben sind.

- Zu 2.4: Eine Messung der spezifischen Schallimmission (es wird angenommen, dass der verwendete Begriff ‚Schallemission' ein Schreibfehler ist), dies ist der Begriff des zitierten Punktes 4.2.6 der ÖAL-Richtlinie, ist aus schalltechnischer Sicht nicht möglich. Zu den betreffenden Zeiten ist ein Betrieb im beantragten Umfang wegen fehlender Genehmigung nicht erlaubt. Die spezifischen Schallimmissionen sind daher wie bei jedem anderen Projektverfahren nur rechnerisch zu ermitteln.

- Zu 2.5: Die Immissionsberechnungen erfolgten mit dem Rechenprogramm IMMI Version 2015. Es wurde, auch wenn es nicht definitiv angeführt ist, ein dreidimensionales Höhenmodel verwendet. Dies ist aus den Ergebnislisten im Anhang des Schallprojektes anhand der geographischen x, y und z-Koordinaten erkennbar. Außerdem finden sich in den Rasterlärmkarten Höhenschichtlinien. Es wurden daher die Höhenverhältnisse sehr wohl berücksichtigt.

- Zu 2.6: Im Schallprojekt ist auf Seite 17 in der Tabelle 3-1 angegeben welcher Emissionsbereich als Punkt-, Linien- und Flächenquelle gesehen wird. Es findet sich dies identisch auch in den Rasterlärmkarten wieder. In den Ergebnislisten im Anhang des

Schallprojektes sind sehr wohl die Teilimmissionspegel dargestellt und damit ist erkennbar welchen Beitrag die einzelnen Quellen am Immissionspunkt liefern.

Im Lärmgutachten von Dir. Dipl.-Ing- F K wird darüber hinaus noch unter Punkt 6. angeführt, dass die ungünstigste Stunde nicht benannt ist. Es ist dies aber aus den messtechnischen Erhebungen der Ist-Situation eindeutig erkennbar. Für den gegenständlich relevanten Zeitraum (gemäß Antrag) ist dies eindeutig die Zeit von 01:00 und 02:00 Uhr.

Wie vorstehende Ausführungen zeigen, wird im Schallprojekt der X vom 1. Juli 2016 keiner der im Beschwerdevorbringen angeführten Mängel gefunden. Auch die unabhängig von diesen Vorbringen durchgeführte fachliche Prüfung des Projektes ergab keine Mängel. Das Schallprojekt ist aus fachlicher Sicht schlüssig und nachvollziehbar.

Die örtliche Ist-Situation wurde in ausreichendem Ausmaß erhoben. Es wurde auf die relevanten Zeiträume betreffend den Änderungsantrag eingegangen (Abend, Nacht). Die Ergebnisse sind auch für das Wochenende und für Feiertage in gleichem Ausmaß anzusetzen, da speziell in den Nachtstunden nur sehr wenige schallwirksame Vorkommnisse (im Wesentlichen Fahrbewegungen) stattgefunden haben. Dies gilt insbesondere für die ungünstigste Stunde. Die Ist-Situation wurde an dem für die Nachbarin günstigsten Messpunkt erhoben und ist daher der Messpunkt repräsentativ.

Ermittlung der Immissionen:
Im schalltechnischen Projekt der X sind sämtliche relevanten Schallquellen enthalten und berücksichtigt. Es sind dies beim Gastgartenbetrieb die Schallemission der Gäste und die der Hintergrundmusik, wobei nach der Stellungnahme der Konsenswerberin in der Verhandlungsschrift vom 26. Jänner 2017 die Musikanlage nicht betrieben werden wird. Gästelärm wurde auch für die innerhalb des Gebäudes liegenden Gasträume berücksichtigt und zwar über die Gebäudeabstrahlung, insbesondere über die Eingangstür. Berücksichtigt wurden auch Personengespräche im Freien beim Besuch und Verlassen des Lokals und im Eingangsbereich beim Rauchen. Gleichermaßen berücksichtigt wurden auch Verkehr- und Parkvorgänge sowie die Emission der Lüftungsanlage und der Kälteanlage. Die Emissionsansätze erfolgten auf Basis technischer Richtlinien, die diesbezüglich den Stand der Technik darstellen, bzw. Projektsangaben (Lüftungsprojekt) oder Messungen (Kälteanlage).

Auf der Basis der Emissionsansätze erfolgten Prognoserechnungen zur Ermittlung der maßgeblichen Schallimmissionen. Als Immissionspunkt wurde die der Betriebsanlage zugewandte Gebäudeseite der Beschwerdeführerin gewählt. Es ist dies jedenfalls der für die Nachbarin günstigste Punkt und wird damit für Sie der ungünstigste Zustand beschrieben.

Die Berechnungsergebnisse zeigen in Form der Beurteilungspegel und der Spitzenpegel die betriebsbedingten Auswirkungen.

Wie schon vorstehend ausgeführt, wurden die Ausbreitungsrechnungen rechnerunterstützt durchgeführt und beinhaltet das Rechenmodell ein dreidimensionales Höhenmodell. Damit ist die örtliche Topographie berücksichtigt.

Beurteilung:
Bei der schalltechnischen Beurteilung stellt sich primär die Frage, ob es durch die vorhabensbedingten Schallimmissionen zu einer Änderung der bestehenden örtlichen Verhältnisse kommt und wenn ja, welches Ausmaß diese Veränderungen haben.

Die örtliche Ist-Situation wurde in Bezug auf die Liegenschaft der Beschwerdeführerin in folgendem Umfang erhoben:

Zeitraum	$L_{A,eq}$ in dB	$L_{A,eq,mittel}$ in dB	$L_{A,95}$ in dB	$L_{A,01}$ in dB
Abend (20:00 - 22:00 Uhr)	39 - 41	40,5	32 - 35	≈ 50
Nacht (22:00 - 02:00 Uhr)	31 - 38	34,8	27 - 31	36 - 48
ruhigste Nachtstunde 01:00-02:00 Uhr)	30,9	—	27,3	36,4

Die örtliche Ist-Situation ist gemäß der subjektiven Beschreibung im Abendzeitraum und in der Nacht bis 23:00 Uhr von Kfz-Fahrten auf der öffentlichen Straße Xweg geprägt. In den Nachtstunden wird der Umgebungslärm vorwiegend von Naturgeräuschen bestimmt.

Die durchgeführten Prognoserechnungen haben auf der Liegenschaft der Beschwerdeführerin einen Beurteilungspegel von $L_{A,r}$ = 36,6 dB für den Abendzeitraum und von $L_{A,r}$ = 30,2 dB für die ungünstigste Nachtstunde ergeben. Der Beurteilungspegel enthält bereits einen Anpassungswert von 5 dB wegen der besonderen Geräuschcharakteristik (Gespräche). Die kennzeichnenden Spitzenpegel liegen bei $L_{A,Sp}$ ≈ 46 dB und sind diese bestimmt durch lauten Gästelärm im Freien und Einzelereignissen bei Parkvorgängen.

Die bereits im Schallprojekt durchgeführte Prüfung hinsichtlich Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes zeigte, dass dieser nicht eingehalten ist. Somit ist nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 eine individuelle Beurteilung erforderlich.

Im Abendzeitraum (20:00 - 22:00 Uhr) liegt der örtliche Bestand bei $L_{A,eq}$ = 40,5 dB. Die vorhabensbezogenen Schallimmissionen wurden mit $L_{A,r}$ = 36,6 dB (inklusive 5 dB Anpassungswert) prognostiziert. Als Gesamtimmission ergibt sich daraus ein Wert von $L_{A,eq}$ = 42 dB. Somit ergibt sich eine Veränderung der Ist-Situation von + 2 dB.
In der ungünstigsten Nachtstunde (01:00 - 02:00 Uhr) liegt der örtliche Bestand bei $L_{A,eq}$ = 30,9 dB. Die vorhabensbezogenen Schallimmissionen wurden mit $L_{A,r}$ = 30,2 dB (inklusive 5 dB Anpassungswert) prognostiziert. Als Gesamtimmission ergibt sich daraus ein Wert von $L_{A,eq}$ = 33,6 dB. Somit ergibt sich eine Veränderung der Ist-Situation von + 2,7 dB.

Nach den Beurteilungsmaßstäben der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 kann in Gebieten mit einer geringen Vorbelastung die Veränderung einer Bestandssituation um bis zu 3 dB als vertretbar angesehen werden. Im gegenständlichen Fall ist die Liegenschaft der Berufungswerberin im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen. Es gibt für die Wohnnutzung im Grünland in der ÖNORM S 5021 keinen Planungsrichtwert oder Immissionsgrenzwert. Diesen gibt es nur für Baulandwidmungen. Es wird vergleichsweise der Grünlandwidmung der Planungsrichtwert für ländliches Wohngebiet zugeordnet. Nach der ÖNORM S 5021 beträgt der Planungsrichtwert im Abendzeitraum $L_{A,eq}$ = 45 dB und im Nachtzeitraum $L_{A,eq}$ = 40 dB. Die örtliche Ist-Situation liegt deutlich unter diesen Werten und ist somit die Liegenschaft der Beschwerdeführerin als Gebiet mit geringer Vorbelastung einzustufen.

Die kennzeichnenden Spitzenpegel liegen in einer Größenordnung von $L_{A,Sp} \approx 46$ dB. Der örtliche Bestand zeigt Spitzenpegel bis etwa 50 dB.

Hinsichtlich der Auflagen Nr. 5 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wird eine Berichtigung vorgeschlagen. Bei der definierten Zeit handelt es sich offenbar um einen Schreibfehler. Richtigerweise ist der Zeitraum mit 22:00 bis 02:00 Uhr anzugeben." [Hervorhebungen nicht übernommen]

4.1.4. In der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö. wurde dieses Gutachten erörtert. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung wurde von der Bf folgende Gegenäußerung des Privatsachverständigen Dir. Dipl.-Ing. F K vom 28. August 2017 vorgelegt:

„I. Grundsätzliches zu einem Lärmprojekt

Das Umweltbundesamt hat 2008 einen ‚Praxisleitfaden Gastgewerbe' des Forum Schall unter der Nummer Report 0157 herausgebracht. Im Gegensatz zur reinen Norm wurde hier auch festgelegt, welche Normen wofür anzuwenden sind und welche Richtwerte pro Fahrzeug bzw. pro Person anzusetzen sein werden. So wurden unter anderem unter Kapitel 12.2 die Richtwerte für Personen außerhalb des Gastgewerbebetriebes gemäß Tabelle 25 bis 30 der ÖAL-Richtlinie Nr. 37 zitiert, es wurde auf Tabelle 26 und 27 der RVS 4.02.11 zur Ermittlung des Einflusses von Fahrbahnoberflächen, des Parkplatzbedarfes bei Gewerbebetrieben und die Bewegungshäufigkeit von Fahrzeugen auf der Parkfläche Bezug genommen. Weiters wurde auf die erforderliche Anzahl von Parkflächen, Richtwerte für die Beschleunigung und Verzögerung von Fahrzeugen sowie bei Fahrbewegungen auf der Parkfläche Rücksicht genommen und wurden diese Werte festgelegt. All diese Bezüge fehlen im Lärmprojekt völlig und es ist daher dieses Lärmprojekt im Sinne der anzuwendenden Rechtsgrundlagen weder vollständig noch nachvollziehbar.

Ebenso fehlen die Normen und Grundlagen für Gastgärten ohne Musikdarbietung (von einer Musikdarbietung ist im Verfahren nicht die Rede) gemäß 11.2.1 des Report 0157 in Verbindung mit der ÖNORM S 5012.

Gemäß Kapitel 2.5 des Report 0157 fehlen:

1. Eine genaue Beschreibung des Betriebsgeschehens im Freien.

2. Angaben über Betriebs- und Kundenverkehr einschließlich deren zeitlicher Abläufe und Beschränkungen (Rückfahrwarnung, Kategorisierung der Größe und Zahl der Lieferfahrzeuge, Größe und Zahl der Kundenfahrzeuge einschließlich Busse, ...).

3. Akustische Ausstattung und Beschreibung der baulichen Anlage einschließlich der Dämmung der Betriebsräume, der Absorptionseigenschaften der Raumbegrenzungsflächen und gegebenenfalls der Nachhallzeiten in Verbindung mit den Schallquellen innerhalb der Betriebsräume und deren vollständiger Auflistung der Emissionspegel.

4. Welche Schallminderungsmaßnahmen ergriffen werden.

5. Daraus abgeleitet die Schallabstrahlung nach außen und Verbesserungsmaßnahmen.

Es ist daher festzuhalten, dass selbst seit 2008 geltende Regeln der Technik zur Erstellung von Schallprojekten in Gastgewerbebetrieben missachtet wurden und damit von einer Nachvollziehbarkeit im Sinne einer technischen Begutachtung nicht die Rede sein kann.

II. Konkrete Stellungnahme zum Ergebnis des Verfahrens am 29.6.2017, Zahl: US-2017-248687/2-Sh/Ki

Zu 2.2 Es wird zwar eingeräumt, dass nur beobachtete Messungen durchgeführt werden dürfen, im nächsten Absatz wird aber erklärt, dass wenn die Nachtzeit spät ist und sich in dieser Zeit ohnehin lärmtechnisch nicht viel tut, diese anerkannte Regel der Technik willkürlich außer Kraft gesetzt werden kann. Die Grundlage unserer österreichischen Rechtsprechung ist aber Recht und sind Rechtsgrundlagen und nicht Willkür.

Zu 2.4 Dass es sich hier um einen Schreibfehler handelt, ist richtig. Dass die spezifischen Schallimmissionen nur rechnerisch ermittelt werden können, ist ebenfalls richtig. Nicht richtig dabei ist, dass man für die Berechnung, wie unter Abschnitt I ausgeführt, wesentliche zur Betriebsanlage gehörende Schallemissionen außer Acht lässt.

Zu 2.5 IMMI ist ein anerkanntes Berechnungsprogramm für die Schallausbreitung. Es kann allerdings auch nur das in der Berechnung berücksichtigen, was eingegeben wurde. Im gegenständlichen Fall wurden wesentliche Lärmemittenten außer Acht gelassen (siehe Abschnitt I). Ebenso ist es ganz wesentlich, welches Modell man für die Berechnung verwendet und ist die Angabe der Modellierung wesentlicher Bestandteil der Berechnung. Bei so steilem Gelände, wie im gegenständlichen Fall, ist der Unterschied zwischen einem ebenen Modell und einem 3D-Modell eklatant. Ebenso ist wesentlich, wie fein die Abstufung der Höhenschichtlinien im Modell ist. Beides fehlt in der Berechnung (Projekt).

Zu 2.6 Die hier zitierten Angaben sind tatsächlich vorhanden, eine Reihe von Emittenten (siehe Abschnitt I) wurden aber weder beschrieben noch berücksichtigt."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

4.1.5. Vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik wurde zu den Fragen der Bf und ihres Rechtsvertreters sowie zu der Gegenäußerung des Privatsachverständigen Dir. Dipl.-Ing. F K vom 28. August 2017 Folgendes ergänzend ausgeführt:

„Es wurde am heutigen Tag von der Beschwerdeführerin bzw. deren Rechtsvertretung ein neuerliches Lärmgutachten von Dir. Dipl.-Ing. F K mit Datum 28. August 2017 vorgelegt. Es wurden hierin zusätzliche Vorbringen zu Grundsätzen des Lärmprojektes und zu meiner Stellungnahme vom 29. Juni 2017, GZ: US-2017-248687/2-Sh/Ki, gemacht. Zu den grundsätzlichen Vorbringen zu einem Lärmprojekt ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die ÖAL-Richtlinie Nr. 37 Schallemissionsdaten für Sport- und Freizeiteinrichtungen enthält und nicht für Gastronomieanlagen. Die Emissionen für Unterhaltung von Personen sind im schalltechnischen Projekt der X gemäß der ÖNORM S5012 angenommen und

entsprechen aus fachlicher Sicht der richtigen Gastronomiestufe. Im Übrigen sind diese Werte auch im Praxisleitfaden Gastgewerbe des Forum Schall (Report 0157) enthalten. Auch die RVS 4.02.11 wurde im schalltechnischen Projekt berücksichtigt. Die Oberfläche des Parkplatzes wurde entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen mit Asphaltbeton angenommen. Es wird daher kein Fehlen von relevanten Daten im gegenständlichen Lärmprojekt gesehen.

Es wird zudem (ad 1) keine genaue Beschreibung des Betriebsgeschehens vermisst. Diese findet sich in der Betriebsanlagenbeschreibung und ist dies auch in der Niederschrift der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung enthalten.

Hinsichtlich des Betriebs- und Kundenverkehrs (ad 2) ist es richtig, dass keine Kategorisierung der Größe und Zahl der Lieferfahrzeuge und keine Rückfahrwarner berücksichtigt sind. Die Ausweitung der Betriebszeiten und die Vergrößerung der Betriebsanlage beinhaltet keine Änderung des Lieferverkehrs und ist dieser daher auch als Bestand zu sehen. Somit bedarf es keiner detaillierten Betrachtung. Der mit der Änderung der Betriebsanlage einhergehende zusätzliche Kundenverkehr erfolgt durch PKWs und fallweise Mini-Busse. Diese sind in der ungünstigsten Nachtstunde mit max. 10 Fahrbewegungen pro Stunde angenommen und damit ist der Projektsumfang auch in dieser Richtung definiert.

Eine konkrete Beschreibung der Ausstattung und baulichen Verhältnisse der Betriebsanlage (ad 3) wird nicht für erforderlich erachtet. Es ist im Projekt angeführt, dass das Gebäude aus einem massiven Mauerwerk besteht. Bei der Schallausbreitungsrechnung der Auswirkungen aus der Betriebsanlage selbst (Schallaustritt aus dem Gebäude) wurde eine offene Eingangstür angenommen und damit ist der Schallaustritt über diese Tür der entscheidende Faktor. Es ist damit im Detail nicht mehr erforderlich, welche konkrete Mauerstärke oder auch welche konkreten baulichen Ausgestaltungen das Anlagengebäude letztendlich hat. Die Schallimmission, die aus dem Lokal selbst erwartbar ist, wurde somit ordnungsgemäß erhoben.

Hinsichtlich Schallminderungsmaßnahmen (ad 4) wurden hier keine konkreten Maßnahmen ergriffen, da bereits bei projektsgemäßer Ausführung nur eine geringe Veränderung der örtlichen Verhältnisse erfolgt. Eine weitere Verringerung der betriebsbedingten Auswirkungen lässt sich auch mit Schallminderungsmaßnahmen aus technischer Sicht nicht mehr erzielen.

Es werden daher aus fachlicher Sicht die geltenden Regeln der Technik beim gegenständlichen Schallprojekt sehr wohl eingehalten und kein Mangel gefunden.

In Bezug auf die Ausführungen zu meiner Stellungnahme vom 29. Juni 2017 wird zu den Ausführungen zu 2.2. und 2.4. auf die Stellungnahme vom 29. Juni 2017 verwiesen. Es ergeben sich hier für mich keine zusätzlichen Ausführungen. Zu den Ausführungen unter 2.5. und 2.6. wird ebenfalls auf die Stellungnahme vom 29. Juni 2017 verwiesen. Es wird nochmals angeführt, dass im Projekt sehr wohl für die einzelnen Emissionsbereiche angegeben wurde, ob diese als Punkt-, Linien- oder Flächenquelle der Berechnung zugrunde gelegt wurden. Zudem sind in den Ergebnislisten im Anhang des Schallprojektes die einzelnen Teilimmissionspegel dargestellt. Damit ist auch erkennbar, welchen Beitrag die einzelnen Lärmquellen am Immissionspunkt haben.

Auf Befragen der Beschwerdeführerin ist noch festzuhalten, dass der Praxisleitfaden Gastgewerbe des Umweltbundesamtes, Forum Schall, eine Zusammenfassung mehrerer Richtlinien und Normen ist. Er enthält unter anderem auch die Daten der ÖNORM S5012 (Gästelärm bei Gastronomiebetriebsanlagen) und der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (hinsichtlich KFZ-Geräusche). Diese Daten wurden dem Projekt zugrunde gelegt. Zudem wurde die Frage gestellt, inwieweit der Messzeitraum für die Erhebung der örtlichen Ist-Situation ausreichend ist. Aus fachlicher Sicht wird der Messumfang als ausreichend angesehen, da insbesondere in der ungünstigsten Nachtstunde (01.00 Uhr bis 02.00 Uhr) eine besonders ruhige Situation erfasst wurde.
Zudem wurde vorgebracht, dass aus den Pegelschrieben der Ist-Bestandsmessungen Maximalwerte der Schallereignisse im Bereich 60 dB ablesbar sind. Hingegen wird aus der Betriebsanlage selbst ein Maximalwert von 46 dB als Spitzenpegel angegeben. Die Differenz dieser beiden Schallwerte wird darin begründet gesehen, dass die Maximalwerte bei den Bestandserhebungen durch Fahrbewegungen auf der an der Liegenschaft der Beschwerdeführerin nahe vorbeiführenden Straße bestimmt sind. Der Messpunkt war etwa 30 m von dieser Straße entfernt (siehe Abbildung 2-1 im Schallprojekt auf Seite 7). Umgekehrt beträgt der Abstand zum Parkplatz der gegenständlichen Betriebsanlage etwa 80 m. Allein aus diesem Abstandsunterschied ist dieser Pegelunterschied begründet. Hinsichtlich der Häufigkeit der auftretenden Spitzenpegelereignisse wird insbesondere in der ungünstigsten Nachtstunde der Schwerpunkt der Ereignisse bei den der Betriebsanlage zuordenbaren Bewegungen am Parkplatz und der Gäste im Freien auf dem Weg von der Betriebsanlage zum Fahrzeug liegen. Aus der gastgewerblichen Betriebsanlage sind laut Projekt in der ungünstigsten Stunde zehn Fahrbewegungen mit PKW oder Mini-Bus zu erwarten.“

4.1.6. Vom Amtssachverständigen für Medizin wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö. ausgeführt, dass die bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgenommene Beurteilung vom 24. Jänner 2017 aufrecht bleibt und sich durch die beantragten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen für die Bf ergeben.

4.2. Die Bf bemängelt in der Beschwerde unter Vorlage eines Privatgutachtens die Ergebnisse der im erstinstanzlichen Verfahren vorgenommenen lärmtechnischen Beurteilung sowie das vom LVwG Oö. ergänzend eingeholte lärmtechnische Gutachten vom 29. Juni 2017 und stützt sich dabei auf die vorgelegten Gutachten des Dir. Dipl.-Ing. F K.
Im Zuge des Beschwerdeverfahrens hat sich herausgestellt, dass diese ergänzend vorgelegten Privatgutachten der Bf keine die Sachverständigenbeurteilungen tatsächlich widerlegenden Aussagen enthalten.
Im Zuge der Erörterung der eingeholten lärmtechnischen Beurteilung durch den vom LVwG Oö. beigezogenen Amtssachverständigen für Lärmtechnik hat sich vielmehr gezeigt, dass die vom Privatgutachter vermeinten Unschlüssigkeiten oder Unrichtigkeiten der lärmtechnischen Gutachten oftmals auf falschen Annahmen oder Verweisen seinerseits beruhten, worauf noch näher einzugehen ist (siehe Punkt 5.2.).

Die Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Es besteht kein Grund, die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht der Entscheidung zugrunde zu legen. Die Vorbringen der Bf, insbesondere die vorgelegten Privatgutachten, waren nicht geeignet, die Richtigkeit des vom LVwG Oö. eingeholten lärmtechnischen Gutachtens, das im Übrigen mit dem von der belangten Behörde eingeholten Gutachten im Ergebnis übereinstimmt, in Zweifel zu ziehen.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 77 Abs. 2 GewO 1994 ist die Frage, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

5.2. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die im erstinstanzlichen Verfahren vorgenommene lärmtechnische Beurteilung und, ausgehend von der angenommenen falschen Beurteilung in lärmtechnischer Hinsicht, gegen unzumutbare Belästigungen bzw. Gesundheitsgefährdungen.
Aufgrund dieses Beschwerdevorbringens wurde vom LVwG Oö. ein ergänzendes lärmtechnisches Gutachten zum Beschwerdevorbringen eingeholt.
Im vorliegenden Gutachten des Amtssachverständigen für Lärmtechnik wurde ausführlich auf die Beschwerdepunkte, insbesondere das vorgelegte Gegengutachten, eingegangen.

Der beigezogene Amtssachverständige erstattete seine Beurteilung unter Zugrundelegung des schalltechnischen Projektes von X vom 1. Juli 2016, GZ: X. Dieses Projekt wurde vom Amtssachverständigen fachlich geprüft und dessen Plausibilität und Schlüssigkeit festgestellt.

Das schalltechnische Projekt beinhaltet zum einen die maßgebliche Bestandssituation, dokumentiert durch die in der Zeit von Freitag, 24. Juni 2016, 19.00 Uhr bis Samstag, 25. Juni 2016, 02.00 Uhr an der Grundgrenze zur Parzelle Nr. X (= Messpunkt 1, auf dem Grundstück der Bf) vorgenommene Messung, die Darstellung der zu erwartenden Emissionen und zum anderen Berechnungen über die zu erwartenden betriebsbedingten Lärmimmissionen.
Der Messpunkt wurde repräsentativ gewählt und stellt den für die Nachbarin günstigsten Messpunkt dar.
Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen erfolgte die Ermittlung der örtlichen Ist-Situation im ausreichenden Ausmaß und wurde auf die relevanten Zeiträume betreffend die Betriebszeiten zur Abend- und Nachtzeit eingegangen. Die örtliche Ist-Situation ist im Abendzeitraum und in der Nacht bis 23.00 Uhr von KFZ-Fahrten auf der öffentlichen Straße Xweg geprägt; in den Nachtstunden wird der Umgebungslärm vorwiegend von Naturgeräuschen bestimmt.
Im lärmtechnischen Gutachten des Amtssachverständigen wird genau angeführt, wie sich die örtliche Ist-Situation in Bezug auf die Liegenschaft der Bf sowohl für den Abendzeitraum, 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr, als auch für den Nachtzeitraum,

22.00 Uhr bis 02.00 Uhr, und für die ruhigste Nachtstunde, 01.00 Uhr bis 02.00 Uhr, darstellt.

Ebenso wurde entgegen dem von der Bf vorgelegten Lärmgutachten des Dir. Dipl.-Ing. F K auf die für die Bf ungünstigste Stunde, die in der Zeit von 01.00 Uhr bis 02.00 Uhr gelegen ist, eingegangen. Die Messergebnisse sind auch fachlich richtig im schalltechnischen Projekt getrennt für jeden einstündigen Messintervall mit den Werten $L_{A,eq}$, $L_{A,95}$ und $L_{A,1}$ dargestellt; zusätzlich wurde die örtliche Lärmsituation zum Zeitpunkt der Messungen verbal beschrieben.
Entsprechend der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Punkt 4.1.4. und 4.2.3. erfolgte die Dokumentation des Geräuschverlaufes durch den Pegelschrieb in ausreichender Form.
Im Schallprojekt ist eine ausreichende und nachvollziehbare Beschreibung der die örtlichen Verhältnisse prägenden Geschehnisse in der Umgebung enthalten.

Für die Beurteilung der Änderung der bestehenden Lärm-Ist-Situation wurde aus fachlicher Sicht richtig die ungünstigste Nachtstunde in der Zeit von 01.00 Uhr bis 02.00 Uhr herangezogen. In diesem Zeitraum stellt sich eine besonders ruhige Situation dar.

Was nun die von der Bf bemängelte fachgerechte Ermittlung der Emissionen durch das beantragte Vorhaben betrifft, sind nach dem Gutachten des Amtssachverständigen sämtliche bei dem geplanten Vorhaben in Betracht kommenden Schallemissionsquellen bei der Prognoseberechnung im schalltechnischen Projekt berücksichtigt worden.
Bei den relevanten Emittenten handelt es sich um Gästelärm innerhalb des Gebäudes (über die Gebäudeabstrahlung und die Eingangstür) und auch Personengespräche im Freien beim Besuch und Verlassen des Lokals und im Eingangsbereich sowie um Personengespräche beim Rauchen vor dem Lokal. Ebenso berücksichtigt wurden die Verkehrs- und Parkvorgänge und die Emissionen der Lüftungsanlage und der Kälteanlage.
Die jeweiligen Emissionsansätze wurden auf Basis technischer Richtlinien getroffen. So wurde bei der Berechnung der verkehrsbedingten Immissionen im Zusammenhang mit dem Parkverkehr die Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz herangezogen, welche für die Berechnung und Prognose von Schallimmissionen im Zusammenhang mit Parkverkehr als Stand der Technik anzusehen ist.
Die Parkplatzlärmstudie berücksichtigt alle schalltechnisch relevanten Parameter, wie Startvorgänge, beschleunigte Abfahrten, Rangieren, Motorgeräusch, Türen öffnen/schließen etc.
Die im vorliegenden Projekt gewählten Emissionsansätze beinhalten auch sämtliche erforderliche Anpassungswerte für besondere Geräuschcharakteristik, wie

etwa den Anpassungswert für Gespräche. Dargestellt werden die Berechnungsergebnisse in Form der Beurteilungspegel und der Spitzenpegel und zeigen die betriebsbedingten Ausführungen.

Die Ausbreitungsberechnungen erfolgten mit dem Rechenprogramm IMMI-Version 2015, weil dieses Rechenmodell ein dreidimensionales Höhenmodell beinhaltet und damit die örtliche Topographie berücksichtigt wird.
Entgegen dem Vorbringen der Bf wird für die einzelnen Emissionsbereiche angegeben, ob diese als Punkt-, Linien- oder Flächenquelle der Berechnung zugrunde gelegt wurden.
Aus dem schalltechnischen Projekt ist auch erkennbar, welchen Beitrag die einzelnen Lärmquellen am Immissionspunkt haben.
Es ist darauf hinzuweisen, dass nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Lärmtechnik auch Schallemissionen für die ursprünglich beantragte Musikanlage (in Form von Hintergrundmusik) berücksichtigt wurden. Das Ansuchen für die Erteilung der Genehmigung einer Musikanlage wurde zurückgezogen, die diesbezüglichen Emissionsansätze wurden bei der Immissionsberechnung jedoch aufrecht gehalten. Damit ist davon auszugehen, dass gegenüber den berechneten Prognosepegeln eine weitere Pegelabnahme erfolgt und die berechneten Schallpegel somit aus Sicht der Nachbarschaft jedenfalls auf der sicheren Seite liegen.

Soweit in der von der Bf in der mündlichen Verhandlung vorgelegten ergänzenden Äußerung des Dir. Dipl.-Ing. F K vorgebracht wird, dass im schalltechnischen Projekt fälschlicherweise nicht auf den vom Umweltbundesamt herausgegebenen „Praxisleitfaden Gastgewerbe“ abgestellt wird, ist auf die Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung am 31. August 2017 zu verweisen. Demnach umfasst dieser Leitfaden eine Zusammenfassung mehrerer Richtlinien und Normen, wie z.B. die Daten der ÖNORM S 5012 (Gästelärm bei Gastronomiebetriebsanlagen) und der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz hinsichtlich KFZ-Geräusche. Diese Daten wurden sehr wohl in fachlich korrekter Weise dem Projekt zugrunde gelegt.

Wenn vom Privatsachverständigen in der Äußerung vom 28. August 2017 eingewendet wird, die ÖAL-Richtlinie Nr. 37 finde keine Berücksichtigung, so ist dem entgegenzuhalten, dass die ÖAL-Richtlinie Nr. 37 gegenständlich nicht einschlägig ist. Richtigerweise wurde im schalltechnischen Projekt die ÖNORM S 5012 angenommen und wurde nach fachlicher Sicht des Amtssachverständigen auch die richtige Gastronomiestufe gewählt.
Nicht nachvollziehbar ist auch der in der Äußerung des Dir. Dipl.-Ing. F K enthaltene Vorwurf, es sei auf den Einfluss der Fahrbahnoberfläche bzw. die Bewegungshäufigkeit von Fahrzeugen nicht Bezug genommen worden. Aus dem lärmtechnischen Projekt geht eindeutig hervor, dass in der ungünstigsten Stunde mit max. 10 Fahrbewegungen pro Stunde zu rechnen ist, womit auch der Projektumfang diesbezüglich bestimmt ist. Auch wurde die Fahrbahnoberfläche

berücksichtigt (siehe schalltechnisches Projekt, Punkt 3.4 Verkehr- und Parkvorgänge).
Richtig ist, dass hinsichtlich des Kundenverkehrs keine Kategorisierung der Größe und Zahl der Lieferfahrzeuge und auch keine Rückfahrwarner im schalltechnischen Projekt berücksichtigt wurden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das beantragte Vorhaben weder Anlieferungen noch LKW- bzw. Buszufahrten umfasst. Aus diesem Grund hat diesbezüglich auch keine Beurteilung zu erfolgen.
Dies wird auch von der Bf so gesehen, wird doch in der Beschwerde unter 2.1. vorgebracht, dass Liefervorgänge nicht von der verfahrensgegenständlich beantragten Änderung umfasst sind.
Anlieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Liefervorgänge sind vom bereits bestehenden Konsens erfasst und können bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen nur Gegenstand eines Verfahrens nach § 79 GewO 1994 sein.
Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen wurden auch die Schallimmissionen, die sich aus dem Lokal selbst ergeben, ordnungsgemäß erhoben.

Vorliegend wurden vom dem Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Lärmtechnik in seinem Gutachten vom 29. Juni 2017 die betriebsbedingten Immissionen unter Berücksichtigung der entsprechenden Anpassungswerte der Lärm-Ist-Situation gegenübergestellt und wurde im Ergebnis festgehalten, dass sich im Abendzeitraum (20.00 Uhr bis 22.00 Uhr) eine Veränderung der bestehenden Ist-Situation von + 2 dB und in der ungünstigsten Nachtstunde (01.00 Uhr bis 02.00 Uhr) eine Veränderung der Ist-Situation von + 2,7 dB ergibt.

Bereits im erstinstanzlichen Verfahren wurde auf Grundlage der lärmtechnischen Beurteilung im Gutachten des Amtssachverständigen für Medizin ausgeführt, dass sich durch das beantragte Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen für die Bf ergeben. Diese Beurteilung wurde auch im Beschwerdeverfahren aufrecht gehalten.
In der Beurteilung wurde zunächst auf die Beurteilungswerte zur Tagzeit nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18, die Wirkungen des Lärms auf den Menschen - Beurteilungshilfen für den Arzt - eingegangen und ausgeführt, dass die angeführten Werte vorwiegend Aspekte pegelabhängiger Belästigungsreaktionen durch Schallimmissionen definieren. Angeführt wurde ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1, wonach der Übergang zu Gesundheitsgefährdungen mit Werten von $L_{A,eq}$ > 65 dB (Tag), > 60 dB (Abend) und > 55 dB (Nacht) definiert wird.
Weiters wurden vom Amtssachverständigen Planungsrichtwerte für die Immissionen betreffend die einzelnen Widmungskategorien angeführt.
Hinsichtlich der Sicherung des Schlafes und der damit im Zusammenhang stehenden Belästigungen wurde befundmäßig ausgeführt, dass nach der Night Noise Guideline der WHO ab einem Pegelwert von 40 dB bis 55 dB im Verhalten

der Lärmexponierten Anpassungsreaktionen beobachtet werden und ab 55 dB diese zunehmen und gesundheitlichen nachteiligen Charakter erlangen.
Die vom medizinischen Amtssachverständigen im Gutachten aufgenommenen Grenzwerte wurden angeführt, um darzulegen, welche Bedeutung der Einhaltung bzw. auch Überschreitung der Grenzwerte zukommt. Vom medizinischen Amtssachverständigen wurde auch die Grundlage dieser Grenzwerte angegeben. Diese Ausführungen erfolgten vom Amtssachverständigen um aufzuzeigen, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gelangt ist.
Zu den von der Bf vorgelegten Arztbriefen ist festzustellen, dass diese aus dem Jahr 1999 stammen; vom medizinischen Amtssachverständigen wurde darin Einsicht genommen und kein Zusammenhang mit gesundheitlichen Auswirkungen durch die beantragten Änderungen gesehen.
Richtig ist, wie von der Bf ausgeführt, dass der Amtssachverständige für Lärmtechnik im Gutachten angeführt hat, dass nach den Beurteilungsmaßstäben in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 in Gebieten mit einer geringen Vorbelastung die Veränderung einer Bestandssituation um bis zu 3 dB als [medizinisch] vertretbar angesehen werden kann.
Die Bf bringt hierzu vor, dass es sich bei diesem Wert um keinen rechtsverbindlichen Grenzwert handelt, sondern nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die dahinterstehenden fachlichen Prämissen zu beachten sind und vor diesem Hintergrund davon auszugehen ist, dass die Lärmquellen, wie lautes Singen und Unterhalten, zu einer unzumutbaren Belästigung führen.
Hierzu ist auszuführen, dass sich die Entscheidung nicht auf diese Aussage des Amtssachverständigen für Lärmtechnik stützt. Vielmehr wurde ein medizinisches Gutachten eingeholt und die für die Bf vorliegende Lärmsituation beurteilt. Ergänzend wird festgehalten, dass bei der Lärmbeurteilung auf „Gästelärm“ Bedacht genommen wurde, indem bei der Ermittlung der Schallimmissionen die entsprechenden Emissionsansätze herangezogen wurden.

In der mündlichen Verhandlung ist hervorgekommen, dass die Bf befürchtet, die Kw werde den Konsens bzw. die vorgeschriebenen Auflagen beim Betrieb nicht einhalten. Dazu ist auszuführen, dass eine solche Befürchtung nicht zum Anlass einer Versagung der Betriebsanlagengenehmigung genommen werden kann.
Die Kw wird in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass es ihr obliegt, für die Einhaltung des Genehmigungskonsenses und der vorgeschriebenen Auflagen zu sorgen, andernfalls mit einem Strafverfahren bzw. mit einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen zu rechnen ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die von der Bf vorgebrachten Mängel des der Beurteilung zugrunde gelegten schalltechnischen Projektes nicht gegeben sind.
Zusammenfassend hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass bei projektgemäßer Ausführung des beantragten Vorhabens davon ausgegangen werden kann, dass die Bf weder unzumutbar belästigt noch in ihrer Gesundheit gefährdet wird.

Auflagepunkt I./3./5. war entsprechend dem Vorbringen der Bf abzuändern.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier